

Hygienekonzept für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Grundlage des Hygienekonzepts ist die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) in der geltenden Fassung. Alle Mitglieder des Wahlvorstands und Wähler* haben sich an das nachfolgende Hygienekonzept zu halten.

§ 1 Zeit und Ort der Bundestagswahl

- (1) Die Urnenwahl findet in 14 verschiedenen Wahllokalen in Blaubeuren und dessen Teilorten am 26. September 2021 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt. Ab 18:00 Uhr beginnt die anschließende Auszählarbeit, die voraussichtlich bis 21:00 Uhr dauern wird.
- (2) Die Auszählung der Briefwahl findet am 26. September 2021 von 16:00 bis voraussichtlich 21:00 Uhr in 5 verschiedenen Wahllokalen statt.
- (3) Das Wahlgebäude mit Wahlraum ist dabei während der unter Abs. 1 und 2 genannten Zeiten bis zur Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich zugänglich.
- (4) Die insgesamt 19 Wahllokale werden im Anhang aufgezählt. Es gibt keine Wahlräume in Einrichtungen, in denen sich überwiegend Risikogruppen aufhalten.

§ 2 Maskenpflicht

- (1) Im Wahlgebäude muss während des gesamten Aufenthalts eine medizinische Maske oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, getragen werden. Dies gilt ebenso für die Wähler in Warteschlangen vor dem Wahlgebäude.
- (2) Diese Verpflichtung besteht nicht für
 1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und
 2. Personen, denen das Tragen einer Maske nach Abs. 1 aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat, und
 3. die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung.
- (3) Den Mitgliedern des Wahlvorstands werden FFP2-Masken und medizinische Masken zur Verfügung gestellt, es können auch sonstige Masken nach Abs. 1 getragen werden.

§ 3 Regelungen für Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (sog. Wahlbeobachter/Besucher)

- (1) Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (sog. Wahlbeobachter/Besucher) sind zur Bereitstellung ihrer Kontaktdaten (gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Verordnung; Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden Telefonnummer) verpflichtet. Diese Daten werden ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz erhoben und gespeichert. Der Wahlvorstand ist zur Erhebung der Daten berechtigt.
- (2) Der Wahlvorsitzende übergibt die gesammelten Daten mittels der sog. Besucherliste dem Bürgermeister der Stadt Blaubeuren in einem verschlossenen Umschlag. Der Bürgermeister ist zur Datenverarbeitung verpflichtet (nach § 8 Abs. 1, Satz 1 der Corona-Verordnung).

*Zur besseren Lesbarkeit wird auf die weibliche/diverse Form verzichtet. Es sind jeweils alle Personengruppen angesprochen.

- (3) Sofern § 2 Abs. 2 Nr. 2 (ausnahmsweise Befreiung von Maskenpflicht) vorliegt, dürfen sich diese Personen (sog. Wahlbeobachter/Besucher) zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr und zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten im Wahlraum aufhalten. In Briefwahlräumen (Wahlbezirke 999-1 bis 999-5) dürfen sich diese Personen längstens 15 Minuten aufhalten. Zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden.

§ 4 Zutrittsverbot

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die

1. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen,
2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Husten, Fieber, Störungen des Geschmacks- oder Geruchssinns oder Atemnot, aufweisen,
3. entgegen § 2 Abs. 1 keine medizinische Maske tragen, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt, oder
4. entgegen § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht bereit sind, Angaben zu ihren Kontaktdaten zu machen.

§ 5 Mindestabstand, Wahlgebäude und -raum, Personenanzahl

- (1) Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen muss im gesamten Wahlgebäude eingehalten werden. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist untersagt.
- (2) Falls Einbahnsysteme räumlich möglich sind, werden separate Ein- und Ausgänge eingerichtet. Sofern separate Ein- und Ausgänge nicht möglich sind, ist der Haupteingang durch Absperrbänder abzutrennen. Um Begegnungsverkehr zu vermeiden, wird mit Pfeilen auf dem Boden eine Art Einbahnsystem gekennzeichnet.
- (3) Die Anzahl der Wähler, die sich gleichzeitig im Wahlraum aufhalten dürfen, wird auf 2 Personen beschränkt. Anderen Personen (sog. Besucher/Wahlbeobachter) wird ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen, von dem aus sie das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählern und Mitglieder des Wahlvorstands einhalten können.
- (4) Ansammlungen vor und im Wahlraum sind zu vermeiden. Sobald die Stimme abgegeben wurde und in die Wahlurne geworfen wurde, ist der Wahlraum unmittelbar von den Wählern zu verlassen.
- (5) Für die Auszählarbeit werden kleine Gruppen gebildet. Auch innerhalb der Gruppe gilt die Abstandsregelung von mindestens 1,5 Meter, sodass jedes Mitglied des Wahlvorstands einzeln arbeiten wird.

§ 6 Hygieneanforderungen

- (1) Vor Betreten der Räumlichkeiten muss sich jede Person die Hände desinfizieren. Ein Desinfektionsspender steht in jedem Wahlgebäude am Eingang bereit.
- (2) Es ist regelmäßig durch Stoß- oder Durchzugslüftung zu lüften.
- (3) Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Handkontaktflächen, Pultflächen in den Wahlkabinen werden regelmäßig mit Einweg-Desinfektionstüchern gereinigt. Die Wahlurne ist in regelmäßigen zeitlichen Abständen mit Einweg-Desinfektionstüchern zu desinfizieren.
- (4) Zur Kennzeichnung der Stimmzettel werden Kugelschreiber zur Verfügung gestellt, die die Wähler am Eingang des Wahlraums mit dem Stimmzettel erhalten. Diesen Kugelschreiber kann der Wähler mit nach Hause nehmen.

- (5) Sanitäreinrichtungen werden vor und nach der Wahl mit geeigneten Reinigungsmitteln gereinigt und desinfiziert. Auf den Toiletten werden ausreichend Reinigungsmöglichkeiten für die Hände zur Verfügung gestellt. Es wird darauf geachtet, dass zu jedem Zeitpunkt ausreichend Seife und nicht wiederverwendbare Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, ist Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Verantwortliche, Informationspflicht und Veröffentlichung des Hygienekonzepts

- (1) Dieses Hygienekonzept wird dem jeweiligen Wahlvorsitzenden und seinem Stellvertreter vor der Bundestagswahl zur Verfügung gestellt. Sie sind für die Umsetzung der in diesem Hygienekonzept genannten Maßnahmen im jeweiligen Wahlgebäude/Wahlraum verantwortlich und verpflichtet zu bestätigen, dass dieses Hygienekonzept gelesen wurde und die Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt und streng eingehalten werden. Alle weiteren Mitglieder des Wahlvorstands erhalten das Konzept zur Information.
- (2) Während der Bundestagswahl werden die Wähler durch entsprechende Aushänge auf die jeweiligen geltenden Hygieneregeln (insbesondere Maskenpflicht, Abstandsregelung, Zutrittsverbot, Desinfektionspflicht, maximale Anzahl von Wählern im Wahlraum) hingewiesen.

Blaubeuren, 17. September 2021

Wahllokale für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlraum	Ausweichmöglichkeiten	
			Eingang	Ausgang
001	Rathaus Blaubeuren	Sitzungssaal, 1. OG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
002	Johannes-Montini-Haus	Foyer, 1. OG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
003	Johannes-Montini-Haus/ZVU	Räume Edith Stein und St. Joseph, 1. OG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
004	Gemeindehaus Gerhausen	Saal, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
005	Karl-Spohn-Realschule Gerhausen	Musiksaal, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
006	Rathaus Asch	Saal, OG	Eingang UG und OG	OG „Notausgang“ Treppenhaus
007	Proberaum Musikverein Beinigen	Proberaum, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
008	Halle am Schinderwasen Pappelau	Hallenraum EG	Sportlereingang	Foyerausgang
009	Früheres Schulhaus Erstetten	Saal, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen u. Abtrennung markiert
010	Zehntscheuer Seißen	Saal, EG	Haupteingang	Über WCs zum Haupteingang EG
011	Dorfgemeinschaftshaus Sonderbuch	Gemeindesaal, EG	Haupteingang Foyer EG	Notausgang über Gemeindesaal
012	Altes Schulhaus Weiler	Gemeindesaal, EG	Haupteingang	Notausgang Treppenhaus
013	Grundschule Blaubeuren	Bewegungsraum, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen und Abtrennungen markiert
014	Mehrzweckhalle Seißen	Foyer, EG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen und Abtrennungen markiert
Briefwahlbezirke: 999-1 999-2	TWB	EG und OG	Haupteingang	Haupteingang
Briefwahlbezirke: 999-3 999-4 999-5	Stadthalle Blaubeuren	Saal im 1. OG	Haupteingang	Haupteingang mit Klebepfeilen und Abtrennungen markiert